

**Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
(TR BOS)**

AIIMBI. 1994 S. 511

2012.4.5-I

**Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR
BOS)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. Mai 1994 Az.: IC6-0265.117/19 (92)

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

die Gemeinden

die Präsidien der bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Bayerische Beamtenfachhochschule

- Fachbereich Polizei -

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

die Staatliche Feuerweherschule Regensburg

die Staatliche Feuerweherschule Würzburg

die Katastrophenschutzschule Bayern

nachrichtlich an

die Rettungszweckverbände

Für den Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinn der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, IMBek vom 10.10.1984, MABI S. 558) wird hiermit die

Technische Richtlinie für Sprechfunkgeräte,

bestehend aus den Richtlinien

- Rahmenrichtlinie für Mobilfunkgeräte und Handfunkgeräte
- Mobilfunkgeräte der FuG 8-Serie
- Mobilfunkgeräte der FuG 9-Serie
- Handfunkgeräte FuG 10a und FuG 13a

in der Fassung vom Oktober 1993

eingeführt. Die bisherigen Fassungen der gerätebezogenen Technischen Richtlinien verlieren zum 01.07.1994 ihre Gültigkeit.

Die bisher bestehenden Technischen Richtlinien für Sprechfunkgeräte FuG 8a/b/c, FuG 9b/c und FuG 10a/13a basieren auf Entwicklungen, die z. T. über 15 Jahre zurückliegen. Unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen hat die Technische Kommission des AK II die vorhandenen Technischen Richtlinien so überarbeitet, dass der Gerätebedarf der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) bis zur Einführung europaeinheitlicher digitaler Funkssysteme abgedeckt werden kann.

Die „Rahmenrichtlinie“ für Sprechfunkgeräte der BOS enthält die Grundforderungen, die an vorzugsweise mobil oder tragbar zu betreibende Sprechfunkgeräte zu stellen sind. Gerätespezifische Besonderheiten und Leistungsmerkmale werden in gesonderten, auf die einzelnen Geräte bezogenen Richtlinienteilen (Geräterichtlinien) festgelegt.

Nachfolgend aufgeführte Bekanntmachungen werden zum 01.07.1994 aufgehoben:

TR BOS	IMBek vom	MABI Seite
<hr/>		
Vielkanal-Sprechfunkgerät		
FuG 8a-1/8b/8b-1/8b-2/8c	30.10.1985	639
FuG 9b/9c	27.08.1979	528
Vielkanal-Handsprechfunkgerät		
FuG 10a/13a	13.05.1977	489

I. A.

Dr. Schwindel

Ministerialdirigent

EAPI 122

GAPI 0265 AIIIMBI 1994 S. 511

